## Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes

(Statistikerhebungsverordnung)

## Änderung vom

Der Schweizerische Bundesrat verordnet:

I

Die Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993¹ wird wie folgt geändert:

### Ingress

gestützt auf die Artikel 5 Absatz 1, 6 Absatz 4, 10 Absatz 3quinquies, 14a Absatz 1, 16 Absatz 2 und 25 Absatz 1 des Bundesstatistikgesetzes vom 9. Oktober 1992² (BStatG), und die Artikel 14 Absatz 1 und 15 Absatz 2 des Registerharmonisierungsgesetzes vom 23. Juni 2006³ (RHG),

#### Art. 1 Abs. 1

Diese Verordnung regelt die Durchführung von statistischen Erhebungen sowie die Bearbeitung erhobener Daten zur Erstellung von Statistiken. Sie legt in einem Anhang fest, von wem und wie welche Erhebung durchgeführt wird.

#### Art. 3a Statistische Grundsätze und Standards

- <sup>1</sup> Die Erhebungsorgane beachten bei ihrer statistischen Tätigkeit die anerkannten Grundsätze der Statistik, namentlich der fachlichen Unabhängigkeit, der Objektivität und der Geheimhaltung.
- <sup>2</sup> Sie berücksichtigen zudem die Standards vorbildlicher Verfahren.

### Art. 3b Zusammenarbeit mit der Europäischen Union

Das BFS koordiniert die Zusammenarbeit mit der Statistikstelle der Europäischen Kommission (Eurostat).

### Art. 4 Sachüberschrift

Betrifft nur den italienischen Titel.

- <sup>1</sup> SR **431.012.1**
- <sup>2</sup> SR **431.01**
- <sup>3</sup> SR **431.02**

### Art. 8a Bearbeitung von Einzeldaten

- <sup>1</sup> Das BFS kann für die Vervollständigung, Kontrolle und Aufbereitung erhobener Einzeldaten die erforderlichen personenidentifizierenden Merkmale verwenden.
- <sup>2</sup> Es bearbeitet die aufbereiteten Einzeldaten in pseudonymisierter Form. Es pseudonymisiert sie, indem es die personenidentifizierenden Angaben durch einen nichtsprechenden statistischen Identifikator ersetzt.
- <sup>3</sup> Es anonymisiert die Einzeldaten, sobald deren Bearbeitungszweck dies zulässt, spätestens jedoch 30 Jahre nach ihrer Erhebung. Es anonymisiert sie, indem es den Identifikator und die personenidentifizierenden Angaben löscht.
- <sup>4</sup> Sind mit einer Statistik Entwicklungen über einen Zeitraum von mehr als 30 Jahren zu untersuchen, so nimmt das BFS die Anonymisierung der Einzeldaten vor, sobald der Zweck der Statistik erreicht ist. Diese Statistiken werden im Anhang als solche gekennzeichnet.

### Art. 9 Abs. 1bis Bst. a, b, c

<sup>1bis</sup> Für die Bekanntgabe von Einzeldaten im Rahmen des Abkommens vom 26. Oktober 2004<sup>4</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Zusammenarbeit im Bereich der Statistik anwendbar sind:

- a. die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 223/2009<sup>5</sup>;
- b. die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 831/20026; und
- c. die Entscheidung 2004/452/EG<sup>7</sup>.

### Art. 11 (Sachüberschrift) und Abs. 1

Vernichtung der Personenbezeichnungen und der Erhebungspapiere

<sup>1</sup> Die Erhebungsorgane vernichten die Personenbezeichnungen und die Erhebungspapiere, sobald sie für die Erfassung, Vervollständigung, Kontrolle und Aufberei-

### <sup>4</sup> SR 0.431.026.81

- Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über Europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften, Fassung gemäss ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164.
- Verordnung (EG) Nr. 831/2002 der Kommission vom 17. Mai 2002 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken Regelung des Zugangs zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke, ABl. L 133 vom 18.5.2002; geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1104/2006, ABl. L 197 vom 19.7.2006, S. 3 sowie Verordnung (EG) Nr. 606/2008, ABl. L 166 vom 27.6.2008, S. 16.
- Entscheidung 2004/452/EG der Kommission vom 29. April 2004 zur Aufstellung einer Liste von Einrichtungen, deren Mitarbeiter für wissenschaftliche Zwecke Zugang zu vertraulichen Daten erhalten können, ABl. L 156 vom 30.4.2004, S. 1, geändert durch Entscheidung 2008/876/EG der Kommission vom 6. November 2008, ABl. L 310 vom 21.11.2008, S. 28.

tung der Daten sowie zur Erstellung von langen Zeitreihen nicht mehr benötigt werden.

## 2a. Abschnitt: Datenverknüpfungen

### Art. 13h Begriff

Als Datenverknüpfung gilt die Verbindung von Daten aus verschiedenen Datenquellen wie Erhebungen, Registern, Verwaltungsdaten und Messdaten.

#### Art. 13i Grundsätze

- <sup>1</sup> Datenverknüpfungen dienen der Beschaffung statistischer Informationen unter Vermeidung von Erhebungen.
- <sup>2</sup> Sie werden nur durchgeführt, soweit sie für statistische Arbeiten geeignet und notwendig sind.

### Art. 13j Voraussetzungen

- <sup>1</sup> Daten werden nur verknüpft, wenn sie die für statistische Arbeiten erforderliche Eignung und Qualität aufweisen.
- <sup>2</sup> Zur Erfüllung seiner statistischen Aufgaben kann das BFS sowohl eigene Daten als auch Daten, über die es keine Datenherrschaft hat (Drittdaten), verknüpfen.
- <sup>3</sup> Wer dem BFS Drittdaten zur Verknüpfung liefert, muss nachweisen, dass
  - a. ihre Erhebung und Übermittlung an das BFS sowie ihre Verknüpfung rechtmässig sind, und
  - b. sie die statistisch erforderliche Qualität aufweisen.
- <sup>4</sup> Die Statistikstellen der Kantone und Gemeinden dürfen zur Erfüllung ihrer statistischen Aufgaben Daten des BFS untereinander sowie mit ihren eigenen Daten verknüpfen, wenn sie sich in einem Datenschutzvertrag dazu verpflichten:
  - a. den Datenschutz in gleichem Masse zu gewährleisten wie das BFS;
  - b. die Daten des BFS nicht ohne dessen schriftliche Zustimmung weiterzugeben;
  - c. ihre fachliche Unabhängigkeit von Vollzugsorganen zu gewährleisten;
  - d. ein Datenbearbeitungsreglement zu erlassen und umzusetzen;
  - e. hinreichende Massnahmen für die Datensicherheit und den Datenschutz zu treffen;
  - f. die Standards vorbildlicher Verfahren der Statistik einzuhalten.

### Art. 13k Verknüpfungen im Auftrag Dritter

<sup>1</sup> Verknüpfungen im Auftrag Dritter für nicht personenbezogene Zwecke, wie Forschung, Planung und Statistik nimmt das BFS im Rahmen eines Datenschutzver-

trags nach Massgabe seiner technischen, organisatorischen und personellen Möglichkeiten vor.

## Art. 131 Weitergabe verknüpfter Daten

Soweit das Gesetz für nichtpersonenbezogene Zwecke wie Forschung, Planung und Statistik die Weitergabe von Daten an Forschungs- und Statistikstellen des Bundes sowie an Dritte vorsieht, kann das BFS verknüpfte Daten unter den Voraussetzungen von Art. 9 weitergeben.

## Art. 13m Vernichtung verknüpfter Daten

- <sup>1</sup> Verknüpfte Daten sind nach Abschluss der statistischen Auswertungsarbeiten zu vernichten, wenn sie besonders schützenswerte Daten oder Persönlichkeitsprofile enthalten.
- <sup>2</sup> Die übrigen verknüpften Daten dürfen für statistische Arbeiten weiterverwendet werden.

### Art. 13n Kennzeichnung von Datenverknüpfungen

Statistiken, für die Datenverknüpfungen durchgeführt werden, sind im Anhang als solche gekennzeichnet.

## Art. 14 Vollzug

Das Eidgenössische Departement des Innern regelt die weiteren Einzelheiten der Datenverknüpfungen, insbesondere die Datensicherheit, den Datenschutz, die Anforderungen an die Statistikstellen der Kantone und Gemeinden, die Organisation und den Ablauf der Verknüpfungen sowie die Voraussetzungen und die Organisation des Einbezugs Dritter in den Verknüpfungsprozess.

II

Der Anhang wird gemäss Beilage geändert.

Ш

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Entschädigung richtet sich nach der Verordnung vom 25. Juni 2003<sup>8</sup> über die Gebühren und Entschädigungen für statistische Dienstleistungen von Verwaltungseinheiten des Bundes.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Im Interesse der Kosten- und Arbeitseffizienz kann das BFS den Auftraggeber für bestimmte Aufgaben in den Verknüpfungsprozess einbeziehen. Diese Aufgaben werden in einem Datenschutzvertrag klar umschrieben.

Diese Änderung tritt am ....in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Anhang (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 und 3 Abs. 3)

## Liste der statistischen Erhebungen

Statistiken Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15, 17, 18, 21, 22, 23, 27, 28, 31, 32, 34, 35, 37, 39, 41, 42, 49, 57, 59, 63, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 79, 91, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 107, 108, 135, 145, 171, 175, 176, 177, 179, 184, 185, 186 und 187.

1. Aufgehoben Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes (ESPOP)

Erhebungsorgan: Bundesamt für Statistik

Erhebungsgegenstand: Ausgewählte Angaben aus

Personenregistern über Bestand und Bewegungen (Geburten, Todesfälle, Zivilstandswechsel,

Wanderungen, Erwerb des Schweizer Bürgerrechts,

**Umwandlung des** 

Aufenthaltsstatus usw.) der ständigen schweizerischen und ausländischen Bevölkerung sowie der nichtständigen aus-

ländischen Bevölkerung

Art der Erhebung und Vollerhebung

**Erhebungsmethode:** 

Befragte: Bundesamt für Migration,

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten

Auskunftspflicht: Obligatorisch

Zeitpunkt der Durchführung: –

Periodizität: Laufend

Mitwirkende bei der Durchführung: Kantone, Gemeinden

Besondere Bestimmungen: –

### 2. Statistik der Geburten

Erhebungsorgan:

Erhebungsgegenstand:

Art der Erhebung und Erhebungsmethode:

Befragte:

Auskunftspflicht:

Zeitpunkt der Durchführung:

Periodizität:

Mitwirkende bei der Durchführung:

Besondere Bestimmungen:

### **Bundesamt für Statistik**

Angaben in elektronischer Form via die zentrale Datenbank «Infostar» gemäss Dokument des BFS: Schweizerische Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung (Liste der Merkmale der Statistikmeldungen);

AHV-Versichertennummer

Vollerhebung

Zivilstandsämter, Ärzte/Ärztinnen,

Hebammen

Obligatorisch

\_

Laufend

Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen, kantonale Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen

- 1. Die Meldung der Ursachen einer Totgeburt erfolgt elektronisch oder auf dem Papierweg vom Arzt oder der Ärztin bzw. von der Hebamme direkt an das Bundesamt für Statistik.
- 2. Rückfragen von Statistikstellen, Forschenden oder Forschungsstellen kann das Bundesamt auf deren Begehren an den zuständigen Arzt oder die zuständige Ärztin weiterleiten. Für medizinische Forschungen dürfen die Erhebungspapiere der Totgeborenen in Abweichung zu Artikel 11 auch nach Abschluss der Verarbeitung aufbewahrt werden.

## 3. Statistik des Gesundheitszustands der Lebendgeborenen

Erhebungsorgan: Bundesamt für Statistik

Erhebungsgegenstand: Schwangerschaftsdauer, Anzahl

vorausgegangener Schwangerschaften, Verlegung der Mutter oder

des Kindes vor oder nach der

Geburt, kongenitale Missbildungen, Ort der Geburt sowie Angaben, die eine Verbindung mit der Statistik der Geburten und der Medizinischen

Statistik der Krankenhäuser

ermöglichen.

Art der Erhebung und Erhebungsmethode: Vollerhebung; gemeinsame Erhe-

bung mit der Statistik der Geburten; Verknüpfung von Daten der folgenden Quellen: Statistik der Todesfälle und Todesursachen, Medizinische

Statistik der Krankenhäuser

Befragte: Ärzte/Ärztinnen und Hebammen

Auskunftspflicht: Obligatorisch

Zeitpunkt der Durchführung: –

Periodizität: laufend

Mitwirkende bei der Durchführung: –

Besondere Bestimmungen: Rückfragen von Statistik- oder

Forschungsstellen kann das BFS an den zuständigen Arzt weiterleiten

## 4. Statistik der Anerkennungen, Anerkennungen vor Gericht und gerichtlichen Feststellungen der Vaterschaft

Erhebungsorgan: Bundesamt für Statistik

Erhebungsgegenstand: Angaben in elektronischer Form via

die zentrale Datenbank «Infostar» gemäss Dokument des BFS: Schweizerische Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung (Liste der Merkmale der Statistikmeldungen):

AHV-Versichertennummer

Art der Erhebung und Erhebungsmethode: Vollerhebung

Befragte: Zivilstandsämter

Auskunftspflicht: Obligatorisch

Zeitpunkt der Durchführung: -

Periodizität: Laufend

Mitwirkende bei der Durchführung: Eidgenössisches Amt für das

Zivilstandswesen, kantonale Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen

Besondere Bestimmungen: –

## 5. Statistik der Adoptionen

Erhebungsorgan: Bundesamt für Statistik

Erhebungsgegenstand: Angaben in elektronischer Form via

die zentrale Datenbank «Infostar» gemäss Dokument des BFS: Schweizerische Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung (Liste der Merkmale der Statistikmeldungen);

AHV-Versichertennummer

Art der Erhebung und Erhebungsmethode: Vollerhebung

Befragte: Eidgenössisches Amt für das

Zivilstandswesen

Auskunftspflicht: Obligatorisch

Zeitpunkt der Durchführung: –

Periodizität: Laufend

Mitwirkende bei der Durchführung: Eidgenössisches Amt für das

Zivilstandswesen, kantonale Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen

Besondere Bestimmungen: –

### 6. Statistik der Heiraten

Erhebungsorgan: Bundesamt für Statistik

Erhebungsgegenstand: Angaben in elektronischer Form via

die zentrale Datenbank «Infostar» gemäss Dokument des BFS: Schweizerische Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung (Liste der Merkmale der Statistikmeldungen);

AHV-Versichertennummer

Art der Erhebung und Erhebungsmethode: Vollerhebung

Befragte: Zivilstandsämter
Auskunftspflicht: Obligatorisch

Zeitpunkt der Durchführung: –

Periodizität: Laufend

Mitwirkende bei der Durchführung: Eidgenössisches Amt für das Zivil-

standswesen, kantonale Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen

Besondere Bestimmungen: –

## 7. Statistik der eingetragenen Partnerschaften

Erhebungsorgan: Bundesamt für Statistik

Erhebungsgegenstand: Angaben in elektronischer Form via

die zentrale Datenbank «Infostar» gemäss Dokument des BFS: Schweizerische Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung (Liste der Merkmale der Statistikmeldungen);

AHV-Versichertennummer

Art der Erhebung und Erhebungsmethode: Vollerhebung

Befragte: Zivilstandsämter

Auskunftspflicht: Obligatorisch

Zeitpunkt der Durchführung: –

Periodizität: Laufend

Mitwirkende bei der Durchführung: Eidgenössisches Amt für das Zivil-

standswesen kantonale Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen

Besondere Bestimmungen: –

## 8. Statistik der gerichtlichen Eheauflösungen

Erhebungsorgan: Bundesamt für Statistik

Erhebungsgegenstand: Angaben in elektronischer Form via

die zentrale Datenbank «Infostar» gemäss Dokument des BFS: Schweizerische Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung (Liste der Merkmale der Statistikmeldungen);

AHV-Versichertennummer

Art der Erhebung und Erhebungsmethode: Vollerhebung
Befragte: Zivilstandsämter
Auskunftspflicht: Obligatorisch

Zeitpunkt der Durchführung: –

Periodizität: Laufend

Mitwirkende bei der Durchführung: Eidgenössisches Amt für das Zivil-

standswesen, Gerichte, kantonale Aufsichtsbehörden im Zivilstands-

wesen

Besondere Bestimmungen:

## 9. Statistik der gerichtlichen Auflösungen eingetragener Partnerschaften

Erhebungsorgan: Bundesamt für Statistik

Erhebungsgegenstand: Angaben in elektronischer Form via

die zentrale Datenbank «Infostar» gemäss Dokument des BFS: Schweizerische Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung (Liste der Merkmale der Statistikmeldungen);

AHV-Versichertennummer

Art der Erhebung und Erhebungsmethode: Vollerhebung

Befragte: Zivilstandsämter

Auskunftspflicht: Obligatorisch

Zeitpunkt der Durchführung: –

Periodizität: Laufend

Mitwirkende bei der Durchführung: Eidgenössisches Amt für das Zivil-

standswesen, kantonale Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen,

Gerichte

Besondere Bestimmungen: –

### 10. Statistik der Todesfälle und Todesursachen

Erhebungsorgan:

Erhebungsgegenstand:

Art der Erhebung und Erhebungsmethode:

Befragte:

Auskunftspflicht:

Zeitpunkt der Durchführung:

Periodizität:

Mitwirkende bei der Durchführung:

Besondere Bestimmungen:

### Bundesamt für Statistik

Angaben in elektronischer Form via die zentrale Datenbank «Infostar» gemäss Dokument des BFS: Schweizerische Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung (Liste der Merkmale der Statistikmeldungen);

AHV-Versichertennummer

Vollerhebung: Verknüpfung von
Daten der folgenden Quellen: Statistik des Gesundheitszustands der
Lebendgeborenen, Medizinische
Statistik der Krankenhäuser

Zivilstandsämter, Ärzte/Ärztinnen, Politische Direktion des Eidgenössischen Departements für auswärtige

Angelegenheiten

Obligatorisch

Laufend

Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen und andere Bundesstellen, kantonale Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen

- Die Meldung der Todesursachen erfolgt elektronisch oder auf dem Papierweg vom Arzt oder der Ärztin direkt an das BFS.
- 2. Stehen Todesfälle im Zusammenhang mit einer übertragbaren Krankheit, die gemäss Melde-Verordnung vom 13. Januar 1999 (SR 818.141.1) der Auskunftsoder Meldepflicht unterstellt ist, so gibt das BFS in Abweichung zu Artikel 8 dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Angaben weiter. Das BAG darf die Personendaten nicht weitergeben. Es vernichtet sie nach Abschluss der Abklärungen.

- 3. Für die medizinische Forschung dürfen die Erhebungspapiere in Abweichung zu Artikel 11 auch nach Abschluss der Verarbeitung aufbewahrt werden.
- 4. Rückfragen von Statistikstellen, Forschenden oder Forschungsstellen kann das Bundesamt auf deren Begehren an den zuständigen Arzt bzw. die zuständige Ärztin weiterleiten.

## 11. <u>Aufgehoben</u> Statistik der Wanderungen der schweizerischen Wohnbevölkerung

Erhebungsorgan: Bundesamt für Statistik

**Erhebungsgegenstand:** Weg- und zugewanderte

Personen nach Herkunftsort oder -land, Zielort oder -land sowie demografischen und

sozioökonomischen

Merkmalen der Personen und

ihrer Angehörigen

Art der Erhebung und Vollerhebung

**Erhebungsmethode:** 

Befragte: Gemeinden
Auskunftspflicht: Obligatorisch

Zeitpunkt der Durchführung: –

Periodizität: Laufend
Mitwirkende bei der Durchführung: Kantone

Besondere Bestimmungen: Das Bundesamt kann mit

Kantonen, bei denen die Anforderungen für die

Mitteilung von Einzelangaben noch nicht erfüllbar sind, während einer Übergangszeit Sonderregelungen treffen.

## 12. Statistik der soziodemografischen Biografien

Erhebungsorgan: Bundesamt für Statistik

Erhebungsgegenstand: Zusammenführen der anonymisierten

Personendaten der eidgenössischen Volkszählungen und pseudonymisierter Personen- und Haushaltsdaten der registerbasierten Volkszählung und der Zivilstandsereignisse gemäss den Erhebungen der natürlichen Bevölke-

rungsbewegung

Art der Erhebung und Erhebungsmethode: Sekundärauswertung; Verknüpfung

von Daten der folgenden Quellen: Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Statistik der Zivilstandsereignisse gemäss der Statistik der natürlichen Bevölke-

rungsbewegung

Befragte: –
Auskunftspflicht: –

Zeitpunkt der Durchführung: –

Periodizität: Jährlich bzw. alle 10 Jahre

Mitwirkende bei der Durchführung: –
Besondere Bestimmungen: –

## 15. Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE)

Erhebungsorgan: Bundesamt für Statistik

Erhebungsgegenstand: Arbeitsmarktstatus, Indikatoren zur

Erwerbssituation, Arbeitssuche, Weiterbildung, unbezahlte Arbeit, Migration und weitere soziodemografische und ökonomische Merkmale zur Bestimmung der Lebenslage der Zielperson und Haushalts-

mitglieder; <u>AHV-</u> <u>Versichertennummer</u>

Art der Erhebung und Erhebungsmethode: Repräsentative Stichprobe bestehend

aus natürlichen Personen, einschliesslich einer Zusatzstichprobe aus Personen ausländischer Nationalität, telefonische Befragung; Verknüpfung von Daten der folgenden Quellen: Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Betriebs- und Unternehmensregister

(BUR)

Befragte: Personen in Privathaushalten

Auskunftspflicht: Freiwillig

Zeitpunkt der Durchführung: –

Periodizität: Vierteljährlich

Mitwirkende bei der Durchführung: Befragungsinstitute

Besondere Bestimmungen: Die Personen werden in vier aufein-

anderfolgenden Interviews befragt; die Wiederverwendung von Personenbezeichnungen und Antworten aus den vorausgehenden Interviews

ist erlaubt.

## 17. Synthesestatistik soziale Sicherheit und Arbeitsmarkt (SESAM)

Erhebungsorgan: Bundesamt für Statistik

Erhebungsgegenstand: Arbeitsmarktstatus, Indikatoren zur

Erwerbssituation, Arbeitssuche, Weiterbildung, unbezahlte Arbeit, Migration und weitere soziodemografische und ökonomische Merk-

male zur Bestimmung der Lebenslage der Zielperson und Haushaltsmitglieder, AHV/ IV-pflichtige Einkommen, AHV/ IV-Renten und andere Leistungen der Sozialversicherungen; AHV-

Versichertennummer

Art der Erhebung und Erhebungsmethode: Verknüpfung von <u>Daten der Infor-</u>

mationen aus folgenden Datenquellen Schweizerische Arbeits-

kräfteerhebung (SAKE),

Register der Sozialversicherungen

Befragte: Personen in Privathaushalten (Befra-

gung), Zentrale Ausgleichstelle (ZAS), Staatssekretariat für Wirtschaft (Registererhebungen)

Auskunftspflicht: –

Zeitpunkt der Durchführung: –

Periodizität: Jährlich

Mitwirkende bei der Durchführung: Befragungsinstitute, ZAS, Staatssek-

retariat für Wirtschaft

Besondere Bestimmungen: -

## 18. Beschäftigungsstatistik

Erhebungsorgan: Bundesamt für Statistik

Erhebungsgegenstand: Anzahl Beschäftigte nach Geschlecht

> und Beschäftigungsgrad, Arbeitsort, Arbeitszeit, Vollzeitäquivalente (VZÄ), nach Geschlecht, Anzahl Grenzgänger/innen nach Geschlecht, Beschäftigungslage und Beschäfti-

gungsaussichten,

Anzahl offene Stellen, Rekrutierungsschwierigkeiten von Personal nach Ausbildungsniveau, voraussichtliche Beschäftigungsentwick-

lung

Art der Erhebung und Erhebungsmethode: Repräsentative Stichprobe; Verknüp-

> fung von Daten der folgenden Quellen: Betriebs- und Unternehmensregister (BUR), Statistik der Struktur und Demographie von Unternehmen (STATENT), Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE), Aktualisierungserhebungen des Betriebsund Unternehmensregisters (BUR), Zentrale Ausgleichsstelle ZAS

Unternehmen und Arbeitsstätten und Befragte:

Unternehmen des privaten und öf-

fentlichen Sektors

Auskunftspflicht: Obligatorisch

Zeitpunkt der Durchführung:

Periodizität: Vierteljährlich

Mitwirkende bei der Durchführung: Organisationen der Wirtschaft,

Befragungsinstitute

Besondere Bestimmungen: Bei einer finanziellen Beteiligung

> der Kantone wird die Stichprobe für die Ermittlung von kantonalen

Ergebnissen aufgestockt.

## 21. Lohnstrukturerhebung

Bundesamt für Statistik Erhebungsorgan:

Erhebungsgegenstand: Löhne, Arbeitszeit, personen- und

arbeitsplatzbezogene Merkmale,

AHV-Versichertennummer

Art der Erhebung und Erhebungsmethode:

Repräsentative Stichprobe; Verknüpfung von Daten der folgenden Quellen: Betriebs- und Unternehmensregister (BUR), Statistik der
Bevölkerung und der Haushalte
(STATPOP) und Zentrales Migrationsinformationssystem (ZEMIS),
Individualdaten mit AHV-

Versichertennummer

Befragte: Unternehmen, Betriebe, öffentliche

Verwaltungen, Betriebe des öffentlichen Rechts und andere öffentlich-

rechtliche Körperschaften

Auskunftspflicht: Obligatorisch

Zeitpunkt der Durchführung: –

Periodizität: Alle zwei Jahre

Mitwirkende bei der Durchführung: –
Besondere Bestimmungen: –

## 22. Aktualisierungserhebungen des Betriebs- und Unternehmensregisters (BUR)

Erhebungsorgan: Bundesamt für Statistik

Erhebungsgegenstand: Anzahl Beschäftigte nach Arbeitsort, Beschäftigungsgrad, Vollzeitäquivalente (VZÄ), Geschlecht und Nationalität; Anzahl Lernende; Anzahl Grenzgänger/innen; Art der wirtschaftlichen Tätigkeit; Auslandverflechtung, Aussenhandel; Rechtsform, Betriebszeit; Verbindung mit anderen Unternehmen, Umsatz, Jahr der Tätigkeitsaufnahme, andere Merkmale zur Beschreibung der Struktur, des Status, der Art der Unternehmensgründung sowie weiterer demografischer Ereignisse im Zusammenhang mit den Unternehmen oder Arbeitsstätten; auf

Versichertennummer

Anfrage Individualdaten mit AHV-

Art der Erhebung und Erhebungsmethode: Teilerhebung, auf Anfrage Indivi-

dualdaten mit AHV-Versicherten-

nummer

Befragte: Unternehmen und Arbeitsstätten

des privaten und öffentlichen Sektors

aller Wirtschaftszweige

Auskunftspflicht: Obligatorisch

Zeitpunkt der Durchführung: -

Periodizität: Neu entstandene Unternehmen

vierteljährlich, Unternehmen mit mehr als zehn Betrieben und über 100 Beschäftigten vierteljährlich, für andere Mehrbetriebsunternehmen und für die Aktualisierung der Art der wirtschaftlichen Aktivität jährlich, weitere Erhebungen bei Bedarf

Mitwirkende bei der Durchführung: Bundesstellen, kantonale Amts-

stellen, Gemeinden, Verbände

Besondere Bestimmungen:

In Abweichung von Artikel 8 der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister (SR 431.903) werden die notwendigen Angaben zur Nachführung des Betriebs- und Unternehmensregisters verwendet. In Abweichung von Artikel 9 der genannten Verordnung dürfen die den Unternehmen und Betrieben im BUR zugeteilte Identifikationsnummer (BUR-Nr.), die vom BFS zugeordneten Wirtschaftszweige (NOGA-Code) und der Hinweis, ob es sich um den Hauptsitz eines Unternehmens oder einen Nebenbetrieb handelt, bekannt gegeben werden, sofern die Unternehmen diese Weitergabe nicht ausdrücklich untersagen. Nach Gemeinden, Raumgliederungen, Wirtschaftsarten, Betriebsgrössenklassen und Rechtsformen unterteilte Daten zu Unternehmen, Arbeitsstätten, zum Total der Beschäftigten und zu den Vollzeitäquivalenten dürfen gemäss Artikel 10 Absatz 2 der genannten Verordnung veröffentlicht werden.

## 23. Statistik der Struktur und Demographie von Unternehmen (STATENT)

Erhebungsorgan:

Bundesamt für Statistik

Erhebungsgegenstand:

Strukturmerkmale von Unternehmen und Arbeitsstätten (Beschäftigte, Art der wirtschaftlichen Aktivität, Standort, Auslandverflechtung, Rechtsform, Import/Export), demografische Merkmale der Unternehmen (Unternehmensgründungen, Bestand aktiver Unternehmen, Aufgabe der Wirtschaftstätigkeit, Indikatoren für das Wirtschaftswachstum)

Art der Erhebung und Erhebungsmethode:

Vollerhebung, Registererhebung; Verknüpfung von Daten der folgenden Quellen: und Indikatoren basierend auf:

Registern (Betriebs- und Unternehmensregister, Eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister);

——administrativen Daten (AHV-Ausgleichskassen, <u>Eidgenössische Steuerverwaltung</u>, Eidgenössische Zollverwaltung);

Unternehmenserhebungen (Aktualisierungserhebungen des BUR, landwirtschaftliche Strukturerhebung, Beschäftigungsstatistik),

Schweizerische Forststatistik (Vollerhebung, FSv).-

Betriebs- und Unternehmensregister, Eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister, AHV-Ausgleichskassen, Eidgenössische Steuerverwaltung, Eidgenössische Zollverwaltung.

Obligatorisch

Jährlich

AHV-Ausgleichskassen, Zentrale Ausgleichstelle (ZAS), Bundesamt für Sozialversicherungen, regionale Statistikämter, Eigenössische Steuerverwaltung, Eidgenössische Zollverwaltung, Bundesamt für Landwirtschaft, Bundesamt für Umwelt, kantonale Ämter für Landwirtschaft

Befragte:

Auskunftspflicht:

Zeitpunkt der Durchführung:

Periodizität:

Mitwirkende bei der Durchführung:

Besondere Bestimmungen: Veröffentlicht werden können die

Daten gemäss Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister (SR 431.903) gegliedert nach Gemeinden, geografischen Regionen, Wirtschaftsbranchen, Grössenklassen und Rechtsformen, die die Unternehmen und Institutionen betreffen, sowie nach der Gesamtzahl der Beschäftigten und der Beschäftigung in Vollzeitäquiva-

lenten.

## 27. Statistik der Mietpreise, laufende Erhebung

Erhebungsorgan: Bundesamt für Statistik

Erhebungsgegenstand: Mietpreise und Strukturdaten von

Wohnungen

Art der Erhebung und Erhebungsmethode: Repräsentative Stichprobe; Verknüp-

fung mit Daten des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters

(GWR)

Befragte: Hauseigentümer/innen, Vermie-

ter/innen, Mieter/innen

Auskunftspflicht: Obligatorisch für Vermieter/innen

Zeitpunkt der Durchführung: –

Periodizität: Vierteljährlich

Mitwirkende bei der Durchführung: Befragungsinstitute

Besondere Bestimmungen: Erhebung im Rahmen des Landes-

indexes

## 28. Aufgehoben Statistik der Mietpreise, Strukturerhebung

**Erhebungsorgan:** Bundesamt für Statistik

Erhebungsgegenstand: Mietpreise und Strukturdaten

von Wohnungen

Art der Erhebung undRepräsentative Stichprobe zur

**Erhebungsmethode:** Ermittlung

gesamtschweizerischer und

regionaler Resultate

Befragte: Hauseigentümer/innen,

Vermieter/innen, Mieter/innen

Auskunftspflicht: Obligatorisch

Zeitpunkt der Durchführung: -

Periodizität: Alle vier Jahre

Mitwirkende bei der Durchführung: –
Besondere Bestimmungen: –

## 31. Aufgehoben Produktions-, Auftrags-, Umsatz- und Lagerstatistik

Erhebungsorgan: Bundesamt für Statistik

Erhebungsgegenstand: Angaben über Produktion, Aufträge,

Umsätze und Fertigwarenlager

Art der Erhebung und Erhebungsmethode: Repräsentative Stichprobe

Befragte: Unternehmen, Organisationen der

Wirtschaft

Auskunftspflicht: Obligatorisch

Zeitpunkt der Durchführung: –

Periodizität: Vierteliährlich

Mitwirkende bei der Durchführung: Organisationen der Wirtschaft

Besondere Bestimmungen: –

## 32. Produktions- und Wertschöpfungsstatistik

Erhebungsorgan: Bundesamt für Statistik

Erhebungsgegenstand: Buchhaltungsdaten, Beschäftigte

Art der Erhebung und Erhebungsmethode: Vollerhebung ab 50 Beschäftigten

und repräsentative Stichprobe für mittlere und kleine Unternehmen; Verknüpfung mit Daten des Betriebs- und Unternehmensregisters

(BUR)

Befragte: Unternehmen

Auskunftspflicht: Freiwillig

Zeitpunkt der Durchführung: –

Periodizität: Jährlich

Mitwirkende bei der Durchführung: –

Besondere Bestimmungen: –

## 34. Haushaltsbudgeterhebung

Erhebungsorgan: Bundesamt für Statistik

Erhebungsgegenstand: Einkommen und Ausgaben von

Privathaushalten, Mengenverbrauch von ausgewählten Gütern, Strukturdaten von Haushalten und Personen, Konsum- und Sparverhalten, Sonderthemen; AHV-Versichertennummer

Art der Erhebung und Erhebungsmethode: Repräsentative Stichprobe von

Privathaushalten, schriftliche und telefonische Befragung; Verknüpfung mit Daten der Statistik der Bevölkerung und der Haushalte

(STATPOP)

Befragte: Privathaushalte

Auskunftspflicht: Freiwillig

Zeitpunkt der Durchführung: –

Periodizität: Jährlich

Mitwirkende bei der Durchführung: Befragungsinstitute

Besondere Bestimmungen: –

# 35. Statistik der Einkommen und Lebensbedingungen (Statistics on Income and Living Conditions, SILC)

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Statistik
Erhebungsgegenstand:	Einkommen und Vermögen von Privathaushalten und ihren Mitgliedern, Indikatoren zu den Lebensbedingungen, zur Armut und zur sozialen Ausgrenzung, andere soziodemografische und sozioökonomische Merkmale zur Bewertung der Situation der Haushalte und ihrer Mitglieder, Sonderthemen:  AHV-Versichertennummer
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Repräsentative Stichprobe von Privathaushalten, telefonische Befragung, persönliche Befragung, und schriftliche Ergänzungsbefragung; Verknüpfung von Daten der folgenden Quellen: Statistik der Bervölkerung und der Haushalte (STATPOP), Betriebs- und Unternehmensregister (BUR), Register der Sozialversicherungen (ZAS), kantonale Steurregister und Statistik der Sozialhilfeempfänger/innen, Datenerhebung aus Steuer- und Sozialversicherungsregistern
Befragte:	Personen in Privathaushalten (Befragung), kantonale und kommunale Steuerbehörden (Registererhebung) und ZAS (Registererhebungen)
Auskunftspflicht:	Freiwillig für Personen in Privathaushalten (Befragung)
Zeitpunkt der Durchführung:	_
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Befragungsinstitute, kantonale und kommunale Steuerbehörden und

ZAS

Besondere Bestimmungen: Bei Personen und Haushalten, die

während mehrerer Jahre an der Erhebung teilnehmen, dürfen Personenbezeichnungen und

Antworten aus früheren Befragungen

wiederverwendet werden.

## 37. Landwirtschaftliche Betriebszählung

Erhebungsorgan: Bundesamt für Statistik

Erhebungsgegenstand: Betriebsfläche, Tierbestand, Beschäftigte und weitere Daten

gemäss Erhebung zu den Betriebsstrukturdaten; Zusatzerhebung über die Ausbildung, ausserbetriebliche Tätigkeiten, Betriebsverhältnisse, innerbetriebliche Diversifikation, Mechanisierung, Ausrüstung, Bewäs-

serung und Bodenbearbeitung.

Art der Erhebung und Erhebungsmethode:

Die Landwirtschaftliche Betriebszählung setzt sich zusammen aus:

### a) Strukturerhebung:

Vollerhebung bei den Landwirtschaftsbetrieben, die von der Umsetzung agrarpolitischer und Tierseuchen-Massnahmen betroffen sind, gestützt auf die Landwirtschaftliche Datenverordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 919.117.71);

### b) Ergänzungserhebung:

bei allen Landwirtschaftsbetrieben, welche nicht von der Umsetzung agrarpolitischer und Tierseuchen-Massnahmen betroffen sind.

### c) Zusatzerhebung:

Stichprobe zur Erhebung der aus a) und b) nicht verfügbaren Merkmale.

Verknüpfung von Daten der folgenden Ouellen: Betriebs- und Unternehmensregister (BUR), Tierverkehrsdatenbank (TVD), Zentrale Auswertungen für landwirtschaftliche Buchhaltungsergebnisse, Landwirtschaftliche Betriebsparameter zur Berechnung der Ammoniak-Emissionen. Vollerhebung, koordiniert mit der Erhebung zur Umsetzung agrarpolitischer Massnahmen, gestützt auf die Landwirtschaftliche Datenverordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 919.117.71)

Landwirtschaftsbetriebe gemäss Normen des BFS

Obligatorisch

Struktur- und Ergänzungserhebung im Frühjahr, Zusatzerhebung im HerbstGrunderhebung im Frühjahr, **Zusatzerhebung im Herbst** 

Befragte:

Auskunftspflicht:

Zeitpunkt der Durchführung:

Periodizität: Strukturerhebung: jährlich

> Ergänzungs- und Zusatzerhebung: alle 3 Jahre (2013, 2016)Bei den Betrieben mit Direktzahlungen jährlich, für die anderen Betriebe alle drei Jahre; ergänzende Erhebungen in

den Jahren 2013 und 2016

Mitwirkende bei der Durchführung: Kantone (obligatorisch), Bundesamt

für Landwirtschaft

Besondere Bestimmungen: Strukturerhebung:

> Die Daten werden im Rahmen der Umsetzung der agrarpolitischen und Tierseuchen-Massnahmen durch die Kantone erhoben. Die Kantone liefern diese Daten bis spätestens 30. September jedes Kalenderjahres.

Ergänzungs- und Zusatzerhebung: die Daten werden direkt durch das

BFS erhoben.

Tierbestände für Rindvieh: die Daten werden direkt aus der Tierverkehrsdatenbank übernommen. Die Kantone liefern die administrativen Daten zur Statistik bis spätestens 30. September jedes

Kalenderjahres.

## 39. Schweizerische Forststatistik (Vollerhebung, FSv)

Bundesamt für Statistik Erhebungsorgan:

Waldflächen, Holznutzung, Erhebungsgegenstand:

> Pflanzungen und Anzahl Beschäftigte (wenn vorhanden) der Betriebe; ab einer Waldfläche von 50 ha zusätzlich Informationen zu Einnahmen, Ausgaben und Investitionen

Vollerhebung; bei den Betrieben mit

Betriebsabrechnung werden die notwendigen Informationen elektronisch den Buchhaltungsgrundlagen entnommen. Verknüpfung mit Daten der Schweizerische Forststatistik (Testbetriebsnetz,

TBN)

Art der Erhebung und Erhebungsmethode:

Befragte: Öffentliche Forstbetriebe, private

Forstbetriebe ab einer Waldfläche

von 50 ha und Forstdienste

Auskunftspflicht: Obligatorisch

Zeitpunkt der Durchführung: Dezember–April

Periodizität: Jährlich

Mitwirkende bei der Durchführung: Bundesamt für Umwelt, Kantons-

forstämter, Kreis- und Revierförster/innen, Forstbetriebsleiter/innen

Besondere Bestimmungen: –

### 41. Bau- und Wohnbaustatistik

Erhebungsorgan: Bundesamt für Statistik

Erhebungsgegenstand: Anzahl, Kosten und Merkmale der

geplanten, der im Bau befindlichen sowie der getätigten Bauten; zusätzliche Merkmale für Bauten

ausserhalb der Bauzonen

Art der Erhebung und Erhebungsmethode: Vollerhebung; Verknüpfung von

Daten der folgenden Quellen: Kantonale und kommunale Bauverwaltungen; Eidgenössisches Gebäudeund Wohnungsregister (GWR)

Befragte: Bauherren, Architekten, Amtsstellen

und, Unternehmen

Auskunftspflicht: Obligatorisch

Zeitpunkt der Durchführung: –

Periodizität:

Vierteljährlich in Übereinstimmung mit Art. 7 Abs. 1 der Verordnung vom 31. Mai 2000 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister.

Jährlich für ausgewählte Erhebungsstellen. Jährlich

Ab Erhebungsjahr 2010 vierteljährlich in Übereinstimmung mit Art. 7 Abs. 1 der Verordnung vom 31. Mai 2000 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister, (SR 431.841) in der Fassung der Anderung vom 21. November 2007 [AS 2007 6719 6733]; gültig ab

1. Januar 2010.

Mitwirkende bei der Durchführung:

Kantone, Gemeinden Kantonale und kommunale Bauverwaltungen und registerführende Stellen bei Bund, Kantonen und Gemeinden (im Rahmen der Nachführung des GWR)

Besondere Bestimmungen:

Die Kantone und Gemeinden sind verpflichtet, dem Bundesamt für Statistik im Rahmen der Bau- und Wohnbaustatistik auch die zur Nachführung des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters notwendigen Angaben zu liefern, soweit diese dem BFS nicht aus anderen Quellen bekannt sind (Art. 7 Abs. 2 und 3 der Verordnung vom 31. Mai 2000 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister; SR 431.841). Enthält auch Auskünfte gemäss Artikel 45 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung vom

42. Wohnbaustatistik

Erhebungsorgan:

Bundesamt für Statistik

28. Juni 2000 (SR 700.1).

Erhebungsgegenstand: Anzahl, Kosten und Merkmale der

baubewilligten, sich im Bau befindlichen und fertig erstellten Wohnge-

bäude<del>n</del> und

Wohnungen in Wohngebäuden

Art der Erhebung und Erhebungsmethode: Teilerhebung; Verknüpfung von

Daten der folgenden Quellen: Kantonale und kommunale Bauverwaltungen; Eidgenössisches Gebäude und Wohnungsregister (GWR)

Befragte: Bauherren, Architekten

Auskunftspflicht: Obligatorisch

Zeitpunkt der Durchführung:

Periodizität: <u>Vierteljährlich in Übereinstimmung</u>

mit Art. 7 Abs. 1 der Verordnung vom 31. Mai 2000 über das eidgenössehische Gebäude- und Woh-

nungsregister

Mitwirkende bei der Durchführung: Kantonale e und kommunale Bau-

verwaltungen und registerführende Stellen bei Bund, Kanton und, Gemeinden (im Rahmen der Nachfüh-

rung des GWR)

Besondere Bestimmungen:

## 49. Grenzüberquerender Güterverkehr Strasse

Erhebungsorgan: Bundesamt für Statistik

Erhebungsgegenstand: Sachentransportfahrzeuge mit aus-

ländischer Immatrikulation beim

Grenzübertritt

Art der Erhebung und Erhebungsmethode: Stichprobenerhebung und Aus-

wertung der LSVA-Daten

Befragte: Führer/innen von ausländischen

Sachentransportfahrzeugen

Auskunftspflicht: Freiwillig

Zeitpunkt der Durchführung: Referenztage über das Jahr verteilt

Periodizität: Alle fünf Jahre

Mitwirkende bei der Durchführung: Eidgenössische Zollverwaltung,

Bundesamt für Strassen, Bundesamt für Raumplanung Raumentwicklung, Bundesamt für Verkehr, private

Auftragnehmer

Besondere Bestimmungen: -

### 50. Statistik der Strassenverkehrsunfälle

Erhebungsorgan: Bundesamt für Strassen

Erhebungsgegenstand: Unfälle nach Kanton und Merkmalen

der involvierten Objekte und

Personen

Art der Erhebung und Erhebungsmethode: Vollerhebung; Verknüpfung mit

Daten der Medizinischen Statistik der

Krankenhäuser durch BFS

Befragte: Kantonale und kommunale Polizei-

stellen, Schadenzentrum des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und

Sport

Auskunftspflicht: Obligatorisch

Zeitpunkt der Durchführung: –

Periodizität: Laufend

Mitwirkende bei der Durchführung: Kantone, Gemeinden, Militärpolizei,

**BFS** 

Besondere Bestimmungen: Gemäss Verordnung vom 14. April

2010 über das Strassenverkehrsunfall-Register (SURV; SR 741.57).

insbesondere Art. 17 und 18

#### **57.** Neurentenstatistik

Erhebungsorgan: Bundesamt für Statistik

Erhebungsgegenstand: Meldungen über Renten- und

Kapitalbezüge der 2. und 3. Säule sowie Meldungen über Rentenbezüge der 1. Säule; AHV-

Versichertennummer

Art der Erhebung und Erhebungsmethode: Vollerhebung; Verknüpfung von

Daten der folgenden Quellen: Register der Sozialversicherungen (ZAS), Meldungen von neuen Leistungen der 2. und 3. Säule (ESTV) und Statistik der Bevölkerung und der

Haushalte (STATPOP)

Befragte: Eidgenössische Steuerverwaltung

(ESTV) und ZAS

Auskunftspflicht: Obligatorisch

Zeitpunkt der Durchführung: –

Periodizität: Laufend

Mitwirkende bei der Durchführung: ESTV, ZAS, Bundesamt für Sozial-

versicherungen (BSV)

Besondere Bestimmungen:

### 59. Krankenhausstatistik

Erhebungsorgan: Bundesamt für Statistik

Erhebungsgegenstand: Rechtsform, Art der Tätigkeit,

Standorte, Leistungsangebot und Leistungsfinanzierung, Ausbildungsmöglichkeiten, Betten, Pflegetage und Austritte; Anzahl und Struktur der Angestellten als Gesamtheit, Angaben zu den einzelnen Angestellten und externen Medizinalberufepersonen, zu Struktur und Honoraren des externen Personals für medizinische Leistungen, zur Infrastruktur und zur Ausrüstung; Finanzbuchhaltung (Aufwand und Ertrag), Lohnbuchhaltung, Betriebsergebnis, Defizitdeckung und Anlagebuchhaltung, Kostenträgerrechnung und

Erlösträgerrechnung

Art der Erhebung und Erhebungsmethode: Vollerhebung

Befragte: Krankenhäuser, Geburtshäuser,

Einrichtungen der ambulanten Kran-

kenpflege

Auskunftspflicht: Obligatorisch

Zeitpunkt der Durchführung:

Jährlich Periodizität: Mitwirkende bei der Durchführung: Kantone

Besondere Bestimmungen: Die Kantone sorgen für die Durch-

führung der Erhebung in ihrem Gebiet. Sie melden dem BFS Neugründungen und Aufhebungen von

Betrieben.

Für die Betriebe, die KVG-Leistungen in Rechnung stellen, werden nebst statistischen Angaben auch administrative Daten erhoben. Die nach Artikel 22a Absatz 1 KVG (SR 832.10) erhobenen Daten werden durch das BAG nach Leistungserbringer veröffentlicht (Art. 31 KVV, SR 832.102). Sie werden gemäss den Vorgaben des Gesetzes den Adressaten nach Artikel 22a Absatz 3 KVG zur Verfügung

gestellt.

## 63. Thematische Erhebung zum Bereich Gesundheit: Schweizerische **Gesundheitsbefragung (SGB)**

Bundesamt für Statistik Erhebungsorgan:

Erhebungsgegenstand: Soziodemografische und ökonomische Merkmale, Gesundheits-

zustand, Lebensgewohnheiten und Gesundheitsverhalten, Prävention, Behinderungen und gesundheitliche Belastungen, Angebot und Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Gesundheits- und Sozialwesens, Versicherungsverhältnisse und

soziale Sicherheit; AHV-

Versichertennummer

Art der Erhebung und Erhebungsmethode: Repräsentative Stichprobe von

ca. 10 000 Personen; telefonische computergestützte Befragung, kann ergänzt werden durch computergestützte persönliche Befragung und schriftliche Befragung; Verknüpfung der Erhebungsdaten mit der Statistik der Bevölkerung und der Haushalte

(STATPOP),

Aufstockungsmöglichkeit: Kantonal möglich

Befragte: Personen ab 15 Jahren; Gemeinden,

Kantone und Bundesstellen

Auskunftspflicht: Freiwillig

Zeitpunkt der Durchführung: Januar bis Dezember Periodizität: Seit 1992 alle fünf Jahre

Mitwirkende bei der Durchführung: Befragungsinstitute

Besondere Bestimmungen: –

## 69. Personen in Ausbildung

Erhebungsorgan: Bundesamt für Statistik

Erhebungsgegenstand: Schüler/innen, Studierende, Klassen,

Lehrverträge (nur Berufe nach dem Berufsbildungsgesetz vom 13. Dez. 2002, SR *412.10*), schulische, soziodemografische Merkmale; AHV-

Versichertennummer

Art der Erhebung und Erhebungsmethode: Vollerhebung, Erhebung von Admi-

nistrativdaten der Kantone und
Bildungsinstitutionen; Verknüpfung
von Daten der folgenden Quellen:
Statistik der Bevölkerung und der
Haushalte (STATPOP), Betriebsund Unternehmensregister (BUR)
und folgende Erhebungen im Bildungsbereich (Personen in Ausbildung, Bildungsabschlüsse, Schweizerische Studienrendendatei SHIS,

Stipendien und Darle-

hen)Individualdaten mit AHV-

**Versichertennummer** 

Befragte: Kantone, Bildungsinstitutionen,

Verbände

Auskunftspflicht: Obligatorisch

Zeitpunkt der Durchführung: –

Periodizität: Jährlich

Mitwirkende bei der Durchführung: Kantone, Gemeinden, Bildungs-

institutionen, Verbände

Besondere Bestimmungen: Die Kantone sorgen für die Durch-

führung der Erhebung in ihrem

Gebiet.

Die Daten dürfen länger als 30 Jahre in pseudonymisierter Form aufbe-

wahrt werden.

## 70. Bildungsabschlüsse

Erhebungsorgan: Bundesamt für Statistik

Erhebungsgegenstand: Abschlüsse auf der Sekundarstufe II

(gymnasiale Maturitäten, Berufsmaturitäten, Fachmaturitäten, Abschlüsse der beruflichen Grundbildung, Abschlüsse an Handels- und Fachmittelschulen) sowie Abschlüsse

der höheren Berufsbildung

(Abschlüsse an höheren Fachschulen, höhere Fach- und Berufsprüfungen), soziodemografische Merkmale der

Diplomierten; AHV-Versichertennummer

Art der Erhebung und Erhebungsmethode: Vollerhebung, Erhebung von Ad-

minstrativdaten der Kantone und Bildungsinstitutionen sowie des

Bundes: Verknüpfung von Daten der

folgenden Quellen: Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Betriebs- und Unternehmensregister (BUR) und Erhebungen im Bildungsbereich (Perso-

nen in Ausbildung,

Bildungsabschlüsse, Schweizerische

Studierendendatei

SHIS)Individualdaten mit AHV-

Versichertennummer

Befragte: Kantone, Bildungsinstitutionen,

Verbände,

Staatssekretariat für Bildung, und Forschung und Innovation (SBFI) für die Schweizerische Maturitätskommission (SMK), Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT), und die Eidgenössische Berufsmaturitätskommission

(EBMK)

Auskunftspflicht: Obligatorisch

Zeitpunkt der Durchführung: –

Periodizität: Jährlich

Mitwirkende bei der Durchführung: Kantone, Bildungsinstitutionen,

Verbände, <u>SBF, BBTStaatssekretari</u>at für Bildung, Forschung und Inno-

vation (SBFI)

Besondere Bestimmungen:

# 71. Schulpersonal

Erhebungsorgan: Bundesamt für Statistik

Erhebungsgegenstand: Lehrkräfte, einschliesslich Schul-

leitung (demografische Merkmale, Status, Ausbildung), und ihre Unterrichtsleistung (ohne Hochschulen);

AHV-Versichertennummer

Art der Erhebung und Erhebungsmethode: Vollerhebung, Erhebung von Admi-

nistrativdaten der Kantone und Bildungsinstitutionen: Verknüpfung von Daten der folgenden Quellen: Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Betriebsund Unternehmensregister (BUR) und Erhebungen im Bildungsbereich (Schulpersonal, Schweizerische Studienrendendatei SHIS und

schweizerische Hochschulpersonaldatei) Individualdaten mit AHV-

Versichertennummer

Befragte: Kantone, Bildungsinstitutionen

Auskunftspflicht: Obligatorisch

Zeitpunkt der Durchführung: –

Periodizität: Jährlich

Mitwirkende bei der Durchführung: Kantone, Bildungsinstitutionen

Besondere Bestimmungen: Die Kantone sorgen für die Durch-

führung der Erhebung in ihrem

Gebiet.

# 72. Schweizerische Studierendendatei SHIS (Schweizerisches Hochschulinformationssystem)

Erhebungsorgan: Bundesamt für Statistik

Erhebungsgegenstand: Studienverlauf und -richtung sowie

Prüfungen (ca. 20 Variablen) aller an

schweizerischen Hochschulen immatrikulierten Personen und Prüfungen im Anschluss an Hochschulstudien vor einer extrauniversi-

tären Instanz<u>; AHV-</u> Versichertennummer

Art der Erhebung und Erhebungsmethode: Vollerhebung, Erhebung von Admi-

nistrativdaten der Hochschulen sowie der Prüfungsinstanzen; Verknüpfung von Daten der folgenden Quellen: Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP) und Erhebungen im Bildungsbereich (Personen in Ausbildung, Bildungsab-

schlüsse, Schweizerische

Studierendendatei

SHIS) Individual daten mit AHV-

Versichertennummer

Befragte: Schweizerische Hochschulen,

universitäre und extrauniversitäre Prüfungsorgane, <u>Bundesamt für</u> <u>Gesundheit (BAG)</u>, Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten

Auskunftspflicht: Obligatorisch

Zeitpunkt der Durchführung: –

Periodizität: Semesterweise für die Studierenden,

laufend für die Prüfungen

Mitwirkende bei der Durchführung:

Konferenz der schweizerischen Hochschulsekretäre, Erziehungsdirektorenkonferenz, <u>BBTStaats-</u> <u>sekretariat für Bildung, Forschung</u> und Innovation (SBFI)

Besondere Bestimmungen:

Mit Zustimmung der Betroffenen können gewisse Informationen zu bestimmten administrativen Zwecken verwendet werden.

Gestützt auf Artikel 10 Absatz 3ter BStatG können die Kantone und die Hochschulen der schweizerischen Studierendendatei für jede immatrikulierte Person und das betreffende Semester folgende Informationen entnehmen: Matrikelnummer: AHV-Versichertennummer; Hochschule; Studiensemester; Studienkategorie, Studienstufe und Studiengang; Datum und Stufe der letzten bestandenen Prüfung sowie Studiengang, in dem sie abgelegt wurde; Angabe, ob es sich um den ersten oder den zweiten Bildungsweg handelt; Gesamtanzahl in der Schweiz im gewählten Studiengang absolvierter Semester; Wohnort zum Zeitpunkt des Erwerbs des Studienberechtigungsausweises; Art, Ausstellungsort und Jahr des Erwerbs des Studienberechtigungsausweises; Geburtsjahr und Geschlecht der studierenden Person.

<u>Die Daten dürfen länger als 30 Jahre in pseudonymisierter Form aufbewahrt werden.</u>

# 73. Erhebung bei den Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen

Erhebungsorgan:

Bundesamt für Statistik

Erhebungsgegenstand: Studium, Erwerbssuche nach Stu-

dienabschluss, weiterer Erwerbsverlauf unter besonderer Berücksichtigung der Erwerbssituation ein Jahr und fünf Jahre nach Abschluss, Weiterbildung und berufsbiografischer Werdegang; AHV-

Versichertennummer

Art der Erhebung und Erhebungsmethode: Vollerhebung, Panel, Verknüpfung

mit Informationen aus dem Verknüpfung mit Daten der Sschweizerischen Register der Studierendendatei SHIS,

Individualdaten inkl. AHV-

**Versichertennummer** 

Befragte: Absolventinnen und Absolventen der

schweizerischen Hochschulen

Auskunftspflicht: Freiwillig

Zeitpunkt der Durchführung: Erstbefragung: im Jahr nach dem

Studienabschluss

Zweitbefragung: fünf Jahre nach dem

Studienabschluss

Periodizität: Alle zwei Jahre

Mitwirkende bei der Durchführung: Universitäten, Eidgenössische Tech-

nische Hochschulen, Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen,

Befragungsinstitute

Besondere Bestimmungen: –

### 74. Soziale und wirtschaftliche Lage der Studierenden

Erhebungsorgan: Bundesamt für Statistik

Erhebungsgegenstand: Studium, Angaben zum Werdegang,

Erwerbstätigkeit, finanzielle

Situation, Wohnsituation, Mobilität, soziodemografische Merkmale; AHV-Versichertennummer

Art der Erhebung und Erhebungsmethode: Repräsentative Stichprobe von

Studierenden, Verknüpfung mit

Daten der mit Informationen aus dem

sSchweizerischen Register\_der Studierendendatei SHIS, Individualdaten mit AHV Versichertennummer Befragte: Studierende der Hochschulen

Auskunftspflicht: Freiwillig

Zeitpunkt der Durchführung: –

Periodizität: Alle vier Jahre

Mitwirkende bei der Durchführung: Hochschulen, Befragungsinstitute

Besondere Bestimmungen: –

### 75. Stipendien und Darlehen

Erhebungsorgan: Bundesamt für Statistik

Erhebungsgegenstand: Stipendien und Darlehen (Betrag und

Art des Beitrages), Bezügerinnen und Bezüger der Stipendien und Darlehen (soziodemografische Merkmale sowie Merkmale der Ausbildung, die zum Bezug von Stipendien oder

Darlehen berechtigt); AHV-

Versichertennummer

Art der Erhebung und Erhebungsmethode: Vollerhebung, Erhebung von Admi-

nistrativdaten der Kantone: Verknüpfung von Daten der folgenden Quellen: Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Personen in Ausbildung und Stipendien und Darlehen Individualdaten inkl. AHV

Versichertennummer

Befragte: Kantonale Stipendien<del>dienst</del>stellen

Auskunftspflicht: Obligatorisch

Zeitpunkt der Durchführung: –

Periodizität: Jährlich

Mitwirkende bei der Durchführung: Kantone, Interkantonale Stipendien-

konferenz (IKSK), Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) und Forschung (SBF)

Besondere Bestimmungen: Die Kantone sorgen für die Durch-

führung der Erhebung in ihrem

Gebiet.

#### 76. Schweizerische Hochschulpersonaldatei

Erhebungsorgan: Bundesamt für Statistik

Erhebungsgegenstand: Hochschulpersonal (demografische

Merkmale, Status, Ausbildung) und seine Leistungen (Lehre, Forschung etc.); AHV-Versichertennummer

Art der Erhebung und Erhebungsmethode: Vollerhebung, Individualdaten inkl.

AHV Versichertennummer Erhebung von Administrativdaten der Hochschulen; Verknüpfung von Daten der folgenden Quellen: Statistik der

Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP) und Erhebungen im Bildungsbereich (Schulpersonal, Schweizerische Studierendendatei SHIS und Schweizerische Hoch-

schulpersonaldatei)

Befragte: Schweizerische Hochschulen

Auskunftspflicht: Obligatorisch

Zeitpunkt der Durchführung: –

Periodizität: Jährlich

Mitwirkende bei der Durchführung: Konferenz der schweizerischen

Hochschulsekretäre, Erziehungsdirektorenkonferenz, <u>BBTStaats</u>sekretariat für Bildung, Forschung

und Innovation (SBFI),

Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der pädagogischen Hochschulen

Besondere Bestimmungen: –

#### 77. Statistik der Hochschulfinanzen

Erhebungsorgan: Bundesamt für Statistik

Erhebungsgegenstand: Aufwand und Finanzierung des

Aufwands sowie Kostenrechnung der schweizerischen Hochschulen

Art der Erhebung und Erhebungsmethode: Vollerhebung

Befragte: Schweizerische Hochschulen

Auskunftspflicht: Obligatorisch

Zeitpunkt der Durchführung: –

Periodizität: Jährlich

Mitwirkende bei der Durchführung: Konferenz der schweizerischen

Hochschulsekretäre, Erziehungsdirektorenkonferenz, Bundesamt für Berufsbildung und Technologie, Staatssekretariat für Bildung, und Forschung und Innovation (SBFI)

Besondere Bestimmungen: –

#### 79. Forschung und Entwicklung in den Privatunternehmen

Erhebungsorgan: Bundesamt für Statistik

Erhebungsgegenstand: Von den Privatunternehmen für

Forschung und Entwicklung eingesetzte finanzielle und personelle

Mittel

Art der Erhebung und Erhebungsmethode: Teilerhebung; Verknüpfung mit

Daten des Betriebs- und Unterneh-

mensregisters (BUR)

Befragte: Privatunternehmen

Auskunftspflicht: Freiwillig

Zeitpunkt der Durchführung: –

Periodizität: Alle zwei Jahre

Mitwirkende bei der Durchführung: Economiesuisse, Verband der

Schweizer Unternehmen

Besondere Bestimmungen: –

# 91. Strafvollzugsstatistik Statistik des Vollzugs von Sanktionen

Erhebungsorgan: Bundesamt für Statistik

Erhebungsgegenstand: Alle in eine Institution des Straf- und

Massnahmenvollzugs eingewiesenen Personen ab 18 Jahren; Identifikationscode, soziodemografische Merkmale, Ein- und Austrittsdatum

Art der Erhebung und Erhebungsmethode: Vollerhebung

Befragte: Straf- und Massnahmenanstalten,

Regional- und Bezirksgefängnisse

Auskunftspflicht: Obligatorisch

Zeitpunkt der Durchführung: –

Periodizität: Laufend

Mitwirkende bei der Durchführung: Institutionen des Straf- und Mass-

nahmenvollzugs

Besondere Bestimmungen: –

#### 98. Strukturerhebung

Erhebungsorgan: Bundesamt für Statistik

Erhebungsgegenstand: Merkmale nach Artikel 6 Absatz 2

Buchstabe a des Volkszählungsgesetzes vom 22. Juni 2007

(SR 431.112) und des Erhebungsprogramms nach Artikel 9 der Volkszählungsverordnung vom 19. Dezember 2008 (SR 431.112.1);

AHV-Versichertennummer

Art der Erhebung und Erhebungsmethode: Repräsentative Stichprobe

von 200 000 Personen; schriftliche

Befragung in Papier- und

elektronischer Form; Verknüpfung von Daten der folgenden Quellen: Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister (GWR), Betriebs- und Unternh-

mensregister (BUR).

Registererhebungen bei Bund, Kantonen und Gemeinden

Aufstockungsmöglichkeit: Nach den Artikeln 21 und 30

der Volkszählungsverordnung

Befragte: Personen ab 15 Jahren in Privat-

haushalten sowie Register bei Bund,

Kantonen und Gemeinden

Auskunftspflicht: Obligatorisch

Zeitpunkt der Durchführung: Dezember bis März

Periodizität: Jährlich mit Stichtag 31. Dezember

Mitwirkende bei der Durchführung: Registerführende Stellen bei Bund,

Kantonen und Gemeinden

Besondere Bestimmungen: -

## 99. Statistik der Bevölkerung<mark>Personen</mark> und der Haushalte (STATPOP)

Erhebungsorgan:

Erhebungsgegenstand:

#### **Bundesamt für Statistik**

Merkmale nach Artikel 6 des Registerharmonisierungsgesetzes vom 23. Juni 2006 (RHG; SR 431.02) und des Erhebungsprogramms nach Artikel 9 der Volkszählungsverordnung vom 19. Dezember 2008 (SR 431.112.1) sowie ausgewählte Angaben aus Personenregistern über Bestand und Bewegungen (Geburten, Todesfälle, Zivilstandswechsel, Wanderungsbewegungen, Erwerb des Schweizer Bürgerrechts, Wechsel des Aufenthaltsstatus usw.) der ständigen schweizerischen und ausländischen Wohnbevölkerung, der nichtständigen ausländischen Wohnbevölkerung und der Wohnbevölkerung am Nebenwohnsitz, Gebäudekoordinaten; AHV-

Versichertennummer

Art der Erhebung und Erhebungsmethode: Vollerhebung, Registererhebung;

Verknüpfung von Daten der folgenden Quellen: kantonale und kommunale Einwohnerregister, Infomatisiertes Standesregister (Infostar), zentrales Migrationsinformtionssystem (ZEMIS), Informationssystem Ordipro, Unique Person Identification (UPI), Eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister

(GWR).

Aufstockungsmöglichkeit: -

Befragte: Register bei Bund, Kantonen und

Gemeinden; Kollektivhaushalte

Auskunftspflicht: Obligatorisch Zeitpunkt der Durchführung: Quartalsweise

Periodizität: Jährlich

Mitwirkende bei der Durchführung: Registerführende Stellen bei Bund,

Kantonen und Gemeinden

Besondere Bestimmungen: Die Daten dürfen länger als 30 Jahre

in pseudonymisierter Form aufbe-

wahrt werden.

#### 100. Basiserhebung der Gebäude und Wohnungen

Erhebungsorgan: Bundesamt für Statistik

Erhebungsgegenstand: Merkmale nach Artikel 5 Absatz 1

Buchstaben a und b des Volkszählungsgesetzes vom 22. Juni 2007 (SR 431.112) und des Erhebungsprogramms nach Artikel 9 der Volkszählungsverordnung vom 19. Dezember 2008 (SR 431.112.1),

Gebäudekoordinaten

Art der Erhebung und Erhebungsmethode: Vollerhebung; Registererhebung;

Verknüpfung von Daten der folgenden Quellen: Eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister (GWR), Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP)

Aufstockungsmöglichkeit: -

Befragte: Eidgenössisches Gebäude- und

Wohnungsregister (GWR) sowie die Personenregister bei Bund, Kantonen und Gemeinden

Auskunftspflicht: Obligatorisch Zeitpunkt der Durchführung: Quartalsweise

Periodizität: Jährlich

Mitwirkende bei der Durchführung: Kantonale und kommunale Bau-

ämter (im Rahmen der Nachführung des GWR) und registerführende Stellen bei Bund, Kantonen und

Gemeinden

Besondere Bestimmungen: –

### 101. Thematische Erhebung zum Bereich Aus- und Weiterbildung

Erhebungsorgan: Bundesamt für Statistik

Erhebungsgegenstand: Soziodemografische und ökonomi-

sche Merkmale, Bildungslaufbahnen, höchste abgeschlossene Ausbildung, Bildungsaktivitäten, Determinanten der Bildung, Wirkung von Aus- und

Weiterbildung; AHV-Versichertennummer

Art der Erhebung und Erhebungsmethode: Repräsentative Stichprobe von

ca. 10 000 Personen; telefonische computergestützte Befragung, kann ergänzt werden durch computergestützte persönliche Befragung und schriftliche Befragung; Individualda-

ten inkl. AHV-

Versichertennummer Verknüpfung von Daten der folgenden Quellen: Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Betriebsund Unternehmensregister (BUR)

Aufstockungsmöglichkeit: Kantonal möglich

Befragte: Personen ab 15 Jahren<del>; Gemeinden,</del>

Kantone und Bundesstellen

Auskunftspflicht: Freiwillig

Zeitpunkt der Durchführung: Januar bis Dezember

Periodizität: Ab 2011 alle fünf Jahre Mitwirkende bei der Durchführung: Befragungsinstitute

Besondere Bestimmungen: –

#### 102. Erhebung zu Familien und Generationen (EFG)

Erhebungsorgan: Bundesamt für Statistik

Erhebungsgegenstand: Soziodemografische und ökono-

mische Merkmale, Elternschaft, Erwerbs- und Familienleben, familiäres Netz und Leistungen

der Familien; AHV-Versichertennummer

Art der Erhebung und Erhebungsmethode: Repräsentative Stichprobe von

ca. 10 000 Personen; telefonische computergestützte Befragung, kann ergänzt werden durch computergestützte persönliche Befragung und schriftliche Befragung; Verknüpfung von Daten der folgenden Quellen:

Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Betriebsund Unternehmensregister (BUR)

Aufstockungsmöglichkeit: Kantonal möglich

Befragte: Personen ab 15 Jahren in Privat-

haushalten; Gemeinden, Kantone

und Bundesstellen

Auskunftspflicht: Freiwillig

Zeitpunkt der Durchführung: Januar bis Dezember
Periodizität: Ab 2013 alle fünf Jahre

Mitwirkende bei der Durchführung: Befragungsinstitute

Besondere Bestimmungen: –

# 103. Erhebung zu Sprache, Religion und Kultur (ESRK)

Erhebungsorgan: Bundesamt für Statistik

Erhebungsgegenstand: Soziodemografische und ökono-

mische Merkmale, Sprachen und Sprachkompetenzen, religiöse Zugehörigkeit, Kulturverhalten, politische und gesellschaftliche Partizipation;

AHV-Versichertennummer

Art der Erhebung und Erhebungsmethode: Repräsentative Stichprobe von

ca. 10 000 Personen; telefonische computergestützte Befragung, kann ergänzt werden durch computergestützte persönliche Befragung und schriftliche Befragung, Verknüpfung von Daten der folgenden Quellen:

Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Betriebsund Unternehmensregister (BUR)

Aufstockungsmöglichkeit: Kantonal möglich

Befragte: Personen ab 15 Jahren in Privat-

haushalten; Gemeinden, Kantone

und Bundesstellen

Auskunftspflicht: Freiwillig

Zeitpunkt der Durchführung: Januar bis Dezember Periodizität: Ab 2014 alle fünf Jahre

Mitwirkende bei der Durchführung: Befragungsinstitute

Besondere Bestimmungen: –

#### 104. Thematische Erhebung zum Bereich Mobilität und Verkehr: Mikrozensus Mobilität und Verkehr

Erhebungsorgan: Bundesamt für Statistik

Erhebungsgegenstand: Soziodemografische und ökono-

mische Merkmale, Verfügbarkeit sowie Nutzung von Fahrzeugen und Abonnementen des öffentlichen Verkehrs, zurückgelegte Distanzen und Zeitaufwand, Fahrtzwecke, benötigte Verkehrsmittel; AHV-

Versichertennummer

Art der Erhebung und Erhebungsmethode: Repräsentative Stichprobe von

ca. 40 000 Personen; telefonische computergestützte Befragung; ergänzende schriftliche Befragung möglich; Verknüpfung von Daten der folgenden Quellen: Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), automatisiertes Fahrzeug- und Fahrzeughalterregister (MOFIS-Register), räumlichen

Daten (z.B. Distanzen).

Aufstockungsmöglichkeit: Kantonal oder regional möglich

Befragte: Personen ab 6 Jahren in Privathaus-

halten; Gemeinden, Kantone und

Bundesstellen

Auskunftspflicht: Freiwillig

Zeitpunkt der Durchführung: Januar bis Dezember

Periodizität: Ab 2010 alle fünf Jahre

Mitwirkende bei der Durchführung: Bundesamt für Raumentwicklung

(Ko-Federführung), Bundesamt für Strassen, Bundesamt für Verkehr, Bundesamt für Zivilluftfahrt, BAG, Eidgenössische Technische Hochschulen, Kantone und Regionen, private Befragungsinstitute

Besondere Bestimmungen: -

### 105. Omnibus-Erhebung

Erhebungsorgan: Bundesamt für Statistik

Erhebungsgegenstand: Soziodemografische und ökonomische Merkmale, jährlich wechselnde

Themenbereiche; AHV-

Versichertennummer

Art der Erhebung und Erhebungsmethode: Repräsentative Stichprobe von

ca. 3000 Personen; telefonische computergestützte Befragung, kann ergänzt werden durch schriftliche

Befragung in Papier- oder

elektronischer Form; Verknüpfung von Daten der folgenden Quellen: Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Betriebsund Unternehmensregister (BUR)

Befragte: Personen ab 15 Jahren in Privat-

haushalten; Gemeinden, Kantone

und Bundesstellen

Auskunftspflicht: Freiwillig

Zeitpunkt der Durchführung: März bis Juni Periodizität: nach Bedarf

Mitwirkende bei der Durchführung: Befragungsinstitute

Besondere Bestimmungen: –

### 107. Erhebung der Umweltschutzausgaben

Erhebungsorgan: Bundesamt für Statistik

Erhebungsgegenstand: Laufende Ausgaben, Investitionen,

Beschäftigte

Art der Erhebung und Erhebungsmethode: Vollerhebung für grosse und reprä-

sentative Stichprobe für mittlere und kleine Unternehmen; Verknüpfung mit Daten des Betriebs- und Unter-

nehmensregisters (BUR)

Befragte: Unternehmen

Auskunftspflicht: Freiwillig

Zeitpunkt der Durchführung: –

Periodizität:

Mitwirkende bei der Durchführung: –
Besondere Bestimmungen: –

#### 108. Statistik der Auslandschweizer

Erhebungsorgan: Politische Konsularische

**Direktion des** 

**Eidgenössischen Departements** 

für auswärtige Angelegenheiten

Erhebungsgegenstand: Aufenthaltsort, Doppelbürgerschaft,

Geschlecht, Stimmrecht sowie weitere soziodemografische Angaben über die im Ausland bei schweizerischen Vertretungen immatrikulierten Schweizerinnen

und Schweizer

Art der Erhebung und Erhebungsmethode: Vollerhebung

Befragte: Zentrale VERA-Datenbank des EDA

in Bern, bzw. Diplomatische und Konsularische konsularische und diplomatische Vertretungen

Auskunftspflicht: Obligatorisch

Zeitpunkt der Durchführung: –

Periodizität: Jährlich

Mitwirkende bei der Durchführung: –
Besondere Bestimmungen: –

# 135. Aufgehoben Statistik der Drogentoten

Erhebungsorgan: Bundesamt für Polizei

Erhebungsgegenstand: Den Zentralstellendiensten von den

kantonalen Polizeistellen gemeldete Drogentote, epidemiologische

**Analyse** 

Art der Erhebung und Erhebungsmethode: Vollerhebung

Befragte: Kantone

Auskunftspflicht: Obligatorisch

Zeitpunkt der Durchführung: –

Periodizität: Jährlich

Mitwirkende bei der Durchführung: Bundesamt für Gesundheit,

**BFS** 

Besondere Bestimmungen:

Die Daten werden dem BFS im

Rahmen der Todesursachenstatistik

zur Verfügung gestellt

#### 145. Kollektive Arbeitsstreitigkeiten

Erhebungsorgan: Bundesamt für Statistik

Erhebungsgegenstand: Streiks und Aussperrungen

Art der Erhebung und Erhebungsmethode: Teilerhebung Vollerhebung

Befragte: Sozialpartner, Unternehmen Unter-

nehmungen und öffentliche Verwaltungen, Arbeitnehmerorganisationen

Auskunftspflicht: Obligatorisch

Zeitpunkt der Durchführung: –

Periodizität: Jährlich

Mitwirkende bei der Durchführung: –
Besondere Bestimmungen: –

#### 171. Detailhandelsumsätze, Konjunkturerhebung

Erhebungsorgan: Konjunkturforschungsstelle

ETH Zürich

Erhebungsgegenstand: Nominale Umsätze und Indikatoren

zur Entwicklung des Geschäfts im Detailhandel nach Wirtschaftsaktivität und Produktgruppe

Art der Erhebung und Erhebungsmethode: Repräsentative Stichprobe

Befragte: Unternehmen und Betriebe des

Detailhandels

Auskunftspflicht: Obligatorisch

Zeitpunkt der Durchführung: –

Periodizität: Monatlich

Mitwirkende bei der Durchführung: BFS

Besondere Bestimmungen: Ab dem 1. Oktober 2014 wird das

BFS Erhebungsorgan.

# 175. Produktions-, Auftrags- und Umsatzstatistik des Baugewerbes

Erhebungsorgan: Bundesamt für Statistik

Erhebungsgegenstand: Daten über Aufträge und Umsätze

im Baugewerbe

Art der Erhebung und Erhebungsmethode: Repräsentative UmfrageStichprobe,

Vollerhebung bei den Grossunternehmen; Verknüpfung von Daten der folgenden Quellen: Betriebs- und Unternehmensregister (BUR),

Schweizerischer Baumeisterverband, Eidgenössische Steuerverwaltung (MWST), Eidgenössische Zollver-

waltung

Befragte: Unternehmen, Wirtschaftsorganisa-

tionen

Auskunftspflicht: Obligatorisch

Zeitpunkt der Durchführung: –

Periodizität: Vierteljährlich

Mitwirkende bei der Durchführung: Wirtschaftsorganisationen

Besondere Bestimmungen: –

#### 176. Produktions-, Auftrags- und Umsatzstatistik der Industrie

Erhebungsorgan: Bundesamt für Statistik

Erhebungsgegenstand: Daten über Aufträge und Umsätze in

der Industrie

Art der Erhebung und Erhebungsmethode: Repräsentative UmfrageStichprobe,

Vollerhebung bei den Grossunternehmen; Verknüpfung von Daten der

folgenden Quellen:

Betriebs- und Unternehmensregister (BUR), Bundesamt für Energie, Schweizerische Pflichtlagerorganisation für flüssige Treib- und Brennstoffe, Verband der Schweizerischen Gasindustrie, Eidgenössische Steuerverwaltung (MWST), Eidgenössi-

sche Zollverwaltung

Befragte: Unternehmen, Wirtschaftsorganisa-

tionen

Auskunftspflicht: Obligatorisch

Zeitpunkt der Durchführung: –

Periodizität: Monatlich, vierteljährlich mit monat-

lichen Daten

Mitwirkende bei der Durchführung: Wirtschaftsorganisationen

Besondere Bestimmungen: –

#### 177. Statistik des Umsatzes «Sonstige Dienstleistungen»

Erhebungsorgan: Bundesamt für Statistik

Erhebungsgegenstand: Daten über die Umsätze oder Ersatzvariable für folgende Aktivitäten:

 Handel und Instandhaltung und Reparatur von Motorfahrzeugen

Grosshandel ausser Motorfahr-

zeuge

Verkehr und Lagerei

Gastgewerbe/Beherbergung und

Gastronomie

- Information und Kommunikation

 Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und techni-

schen Dienstleistungen

Art der Erhebung und Erhebungsmethode:

Repräsentative <u>Umfrage Stichprobe</u>, Vollerhebung bei den Grossunternehmen; Verknüpfung von Daten der folgenden Quellen: Betriebs- und <u>Unternehmensregister (BUR), Eidgenössische Steuerverwaltung</u> (MWST), Eidgenössische Zollver-

waltung

Befragte: Unternehmen, Wirtschaftsorganisa-

tionen

Auskunftspflicht: Obligatorisch

Zeitpunkt der Durchführung: –

Periodizität: Vierteljährlich

Mitwirkende bei der Durchführung: Wirtschaftsorganisationen

Besondere Bestimmungen: –

#### 179. Betriebliche Weiterbildung

Erhebungsorgan: Bundesamt für Statistik

Erhebungsgegenstand: Betrieblich unterstützte unterneh-

mensinterne und -externe Weiterbildung, Weiterbildungskosten und finanzierung, Stellenwert der Wei-

terbildung im Unternehmen

Art der Erhebung und Erhebungsmethode: Repräsentative Stichprobe; Verknüp-

<u>fung mit Daten des Betriebs- und</u> <u>Unternehmensregisters (BUR)</u>

Befragte: Unternehmen, private Betriebe,

öffentliche Verwaltungen, Betriebe des öffentlichen Rechts und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften

Auskunftspflicht: Freiwillig

Zeitpunkt der Durchführung: Erstmals im Herbst 2011

Periodizität: Alle fünf Jahre

Mitwirkende bei der Durchführung: –
Besondere Bestimmungen: –

#### 184. Verlaufsstatistische Analysen im Bildungsbereich

Erhebungsorgan Bundesamt für Statistik

Erhebungsgegenstand: Zusammenführen der pseudonymi-

sierten Personendaten im Bildungsbereich mit Personen- und Haushaltsdaten aus der registerbasierten Volkszählung und der Zivilstandereignisse gemäss den Erhebungen der natürlichen Bevölkerungsbewegung

Art der Erhebung und Erhebungsmethode: <u>Sekundärauswertung; Verknüpfung</u>

von Daten der folgenden Quellen:
Personen in Ausbildung, Bildungsabschlüsse, Schweizerische Studierendendatei SHIS, Stipendien und
Darlehen, Schulpersonal, Schweizerische Hochschulpersonaldatei,
Statistik der Bevölkerung und der
Haushalte (STATPOP), Statistik der
natürlichen Bevölkerungsbewegung

Befragte:

Auskunftspflicht: <u>=</u> Zeitpunkt der Durchführung: <u>=</u>

Periodizität: <u>Jährlich</u>

Mitwirkende bei der Durchführung:

Besondere Bestimmungen: Die Daten dürfen länger als 30 Jahre

in pseudonymisierter Form aufbe-

wahrt werden

# 185. Landwirtschaftliche Betriebsparameter zur Berechnung der Ammoniak-Emissionen

Erhebungsorgan: Bundesamt für Umwelt

<u>Erhebungsgegenstand:</u> <u>Ausgestaltung und Nutzung von</u>

Stall-Systemen für verschiedene Tierkategorien; Fütterung der Nutztiere; Weidedauer; Art der Lagerung, Aufbereitung und Ausbringung der flüssigen und festen Hofdünger; eingesetzte Mineraldüngermengen.

Art der Erhebung und Erhebungsmethode: Erhebung bei einer repräsentativen

Stichprobe von Landwirtschaftsbetrieben, die vom BFS auf der Grundlage der Strukturerhebung gezogen wird. Verknüpfung der Daten durch das BFS mit der Landwirtschaftli-

chen Betriebszählung

Befragte: Landwirtschaftsbetriebe

Auskunftspflicht: Obligatorisch

Zeitpunkt der Durchführung: 2015

Periodizität: Alle 5 Jahre, erstmals 2015. Für die

Zwischenjahre wird interpoliert und auf die Landwirtschaftliche Betriebszählung (Grund- und Zusatzerhe-

bung) des BFS abgestellt.

Mitwirkende bei der Durchführung: BFS, Berner Fachhochschule: Hoch-

schule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (HAFL).

Besondere Bestimmungen: Der Bund ist gemäss Art. 44 USG

verpflichtet, Erhebungen über die

Umweltbelastung durchzuführen.
Gemäss Art. 12 LRV besteht eine
Auskunftspflicht von Anlagebetreibern, die Luftverunreinigungen
verursachen. Die Schweiz ist gemäss
Art. 7 des Göteborg-Protokolls
(UNECE) verpflichtet, über die
Emissionen Bericht zu erstatten.

# 186. Thematische Erhebung zum Lebensmittelverzehr und Ernährungsverhalten: Nationale Ernährungserhebung

Erhebungsorgan: Bundesamt für Gesundheit

Erhebungsgegenstand: Repräsentative Daten der erwachse-

nen Bevölkerung in der Schweiz zum Lebensmittelverzehr, Ernährungs- und Bewegungsverhalten sowie erfragte und gemessene anthropometrische Daten (Körpergrösse, Körpergewicht, Taillen- und

Hüftumfang).

Art der Erhebung und Erhebungsmethode: Repräsentative Stichprobe von ca.

2'000 Personen; persönliche und telefonische Befragung; Messung der anthropometrischen Grössen. Schriftlicher Fragebogen zum Ernährungs- und Bewegungsverhalten.

<u>Befragte:</u> <u>Personen im Alter von 18-75 Jahren</u>

Auskunftspflicht: Freiwillig

Zeitpunkt der Durchführung: 2. Quartal 2013 bis Ende 2014

Periodizität: Laufend

Mitwirkende bei der Durchführung: Institut Universitaire de Médecine

Sociale et Préventive (IUMSP) du Centre Hospitalier Universitaire Vaudois (CHUV); Berner Fachhochschule (BFH), Fachbereich Gesundheit; Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Bern, Abteilung Gesundheitsforschung.

Besondere Bestimmungen: -

# 187. Nationale Krebsstatistik

Erhebungsorgan: Bundesamt für Gesundheit

Erhebungsgegenstand: <u>Daten zur Inzidenz und Prävalenz</u>

der Krebserkrankungen

Art der Erhebung und Erhebungsmethode: <u>Vollerhebung der Krebserkrankun-</u>

gen in den Kantonen mit Krebsregis-

<u>ter</u>

Befragte: Kantonale Krebsregister und

Schweizerisches Kinderkrebsregister

Auskunftspflicht: Freiwillig
Zeitpunkt der Durchführung: Seit 2008
Periodizität: Laufend

Mitwirkende bei der Durchführung: Nationales Institut für Krebsepide-

miologie und -registrierung Nicer,

**BFS** 

Besondere Bestimmungen: